



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

41. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. April 1988

Nummer 21

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
7861	26. 2. 1988	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen an Junglandwirte für die erstmalige Niederlassung in einem landwirtschaftlichen Betrieb	368
7861	7. 4. 1988	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung von baulichen Maßnahmen in Altgehöften, Aussiedlungen, Teil- und Betriebszweigaussiedlungen in der Landwirtschaft (EFP)	368
7861	1. 3. 1988	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen zur Energieeinsparung durch Ausnutzung natürlicher Energiequellen im Bereich der Landwirtschaft	375
7861	2. 3. 1988	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben (EFP)	384
7861	3. 3. 1988	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben im Rahmen des Agrarkreditprogramms (AKP)	385

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Hinweis	
Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 7 v. 1. 4. 1988	386

I.

7861

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
an Junglandwirte
für die erstmalige Niederlassung
in einem landwirtschaftlichen Betrieb**

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft
v. 26. 2. 1988 - II A 3 - 2114/02 - 4125

Mein RdErl. v. 17. 4. 1986 (SMBI. NW. 7861) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Nummer 4.3 werden die Worte „betriebliche Investitionen“ durch die Worte „Investitionen im landwirtschaftlichen Betrieb und im Wohnhaus“ sowie die Zahl „50 000“ durch die Zahl „35 000“ ersetzt.
2. Die bisherige Nummer 4.2 wird gestrichen.
3. Die bisherigen Nummern 4.3, 4.4 und 4.5 werden die neuen Nummern 4.2, 4.3 und 4.4. Am Ende der neuen Nummer 4.4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
4. Nummer 4.5 erhält folgende Fassung:

- 4.5 der Wirtschaftswert des Betriebes 100 000 DM nicht übersteigt.

Maßgebend für den Wirtschaftswert des Betriebes ist der im letzten Einheitswertbescheid ausgewiesene Wirtschaftswert des vom Antragsteller bewirtschafteten Betriebes oder der bewirtschafteten Betriebe (Unternehmen). Hinzugepachtete oder verpachtete Flächen bleiben unberücksichtigt. Das gilt jedoch nicht für Pachtflächen aus Verträgen unter Angehörigen. Angehörige im Sinne dieser Vorschrift sind Ehegatten oder Personen, die in gerader Linie verwandt oder bis zum dritten Grad in der Seitenlinie verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert sind.

Bei einem landwirtschaftlichen Betrieb, der an Angehörige verpachtet wird, ist der Wirtschaftswert des verpachteten Betriebes zugrunde zu legen.

Wird ein bisher bestehender landwirtschaftlicher Betrieb in mehrere selbständige Betriebe aufgeteilt und auf Angehörige zu Eigentum übertragen oder an Angehörige verpachtet, ist auf die steuerliche Beurteilung (Anerkennung) der Betriebsteilung abzustellen.

5. Nummer 5.4 erhält folgende Fassung:

5.4 Höhe der Zuwendung

Die Höhe des Zuschusses wird jährlich von mir festgesetzt; sie beträgt höchstens 12 000 DM je Zuwendungsempfänger und Unternehmen, wobei das Unternehmen aus einem oder mehreren landwirtschaftlichen Betrieben (§§ 33, 34 Bewertungsgesetz) bestehen kann.

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1988 in Kraft.

- MBl. NW. 1988 S. 368.

7861

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
für die Förderung von baulichen Maßnahmen
in Altgehöften, Aussiedlungen,
Teil- und Betriebszweigaussiedlungen
in der Landwirtschaft (EFP)**

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft
v. 7. 4. 1988 - II A 3 - 2114/02 - 4133

Mein RdErl. v. 5. 8. 1986 (SMBI. NW. 7861) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Nummer 2.1.3 erhält folgende Fassung:

2.1.3 Maschinen für die Innenwirtschaft des Betriebes sowie in Verbindung mit Nr. 2.1.2 die technische Ausrüstung der Innenwirtschaft und Eingrünungen.

2. Nummer 2.2.1 erhält folgende Fassung:

2.2.1 Investitionen im Bereich der Schweinehaltung dürfen nur im Rahmen der jeweils geltenden Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates vom 12. März 1985 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur (ABl. Nr. L 93 vom 30. 3. 1985, S. 1) gefördert werden.

3. In Nummer 2.2.2 werden das Wort „Milchviehhaltung“ durch das Wort „Milchkuhhaltung“ ersetzt und der Text zum zweiten Gedankenstrich wie folgt gefaßt:

- die Investitionen im Rahmen der zum Zeitpunkt der Antragstellung vorhandenen Referenzmenge Milch zum Zwecke der Rationalisierung und Kostensenkung erfolgen;

4. Nummer 2.2.3 erhält folgende Fassung:

2.2.3 Investitionen im Bereich der Rindermast dürfen nur im Rahmen der jeweils geltenden Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates vom 12. März 1985 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur (ABl. Nr. L 93 vom 30. 3. 1985, S. 1) gefördert werden.

5. Nach Nummer 2.2.3 wird folgende Nummer 2.2.4 eingefügt:

2.2.4 Bei Aussiedlungen, bei denen Investitionen im Bereich der Schweine- und Rindviehhaltung (Milchkuhhaltung und Rindermast) durchgeführt werden, kann die Bewilligungsbehörde in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zur Wahrung des Besitzstandes zulassen, sofern die Aussiedlung nicht zu einer Erhöhung der Produktionskapazitäten führt und im übrigen die Bedingung bezüglich der Futtererzeugung im Bereich der Schweinehaltung erfüllt ist.

6. Die bisherige Nummer 2.2.4 wird Nummer 2.2.5.

7. Nach Nummer 2.2.5 wird folgende Nummer 2.2.6 eingefügt:

2.2.6 Maschinen für die Außenwirtschaft dürfen nicht gefördert werden.

8. In Nummer 4.7 erhält der 1. Absatz folgende Fassung:

Die Summe der positiven Einkünfte i. S. des § 2 Abs. 1 und 2 EStG des Zuwendungsempfängers und seines von ihm nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten darf nachweislich zum Zeitpunkt der Antragstellung im Durchschnitt der letzten drei vorliegenden Steuerbescheide 65 000 DM je Jahr nicht überschritten haben. Negative Einkünfte dürfen nicht abgesetzt werden.

9. In Nummer 4.7 werden die Zahl „38 600“ durch die Zahl „39 750“ und die Zahl „1987“ durch die Zahl „1988“ ersetzt.

10. In Nummer 4.10 werden nach den Worten „bei Maschinen“ die Worte „i. S. von Nr. 2.1.3“ eingefügt und nach dem Wort „für“ das Wort „diese“ eingefügt.

11. In Nummer 4.11 wird die Klammer „(Nr. 2.1.1 und 2.1.2)“ gestrichen.

12. In Nummer 5.5.1 wird das Wort „Betrieb“ durch das Wort „Unternehmen“ ersetzt und nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

Maßgebend ist der Arbeitskräftebesatz im Zieljahr.

13. In Nummer 5.8 erhält Satz 2 folgende Fassung:

Dabei dürfen die Höchstsätze nach Nrn. 5.1 bis 5.6.4 je Unternehmen und Zuwendungsempfänger oder dessen Rechtsnachfolger nicht überschritten werden.

14. In Nummer 5.9 werden nach dem Wort „nacheinander“ die Worte „oder gleichzeitig“ eingefügt.

15. In Nummer 5.10 werden nach dem Wort „Höchstbeträge“ die Worte „je Unternehmen (ein oder mehrere Betriebe i. S. der §§ 33 und 34 Bewertungsgesetz) und Zuwendungsempfänger oder dessen Rechtsnachfolger“ eingefügt.

16. Nummer 6.4.1 erhält folgende Fassung:

6.4.1 Die Gebühren werden nach den in § 8 Abs. 3 Satz 1 der II. Berechnungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung genannten Vomhundertsätzen mit einem Zuschlag berechnet in Höhe von

- 1,50 v. H. bis zu 350 000 DM einschließlich,
- 1,25 v. H. bis zu 550 000 DM einschließlich,
- 1,0 v. H. über 550 000 DM Investitionsbetrag, der als Grundlage für die Berechnung der Betreuungsgebühren dient.

Neben dem Höchstbetrag darf gemäß § 8 Abs. 3 letzter Satz und Abs. 4 letzter Satz der II. Berechnungsverordnung die Umsatzsteuer angesetzt werden.

17. Nummer 6.4.1.4 erhält folgende Fassung:

6.4.1.4 Bis zu 60 v. H. der Gebühren können unmittelbar nach der Bewilligung der Mittel gezahlt werden, die restlichen Gebühren nach Abschluß des Vorhabens (Vorlage des Verwendungsnachweises).

18. In Nummer 7.1.2 werden die Worte „zur Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Land- und Forstwirtschaft“ durch die Worte „für betriebliche Investitionen in der Landwirtschaft“ ersetzt.

19. Die bisherige Anlage 2 wird durch die beigegefügte neue Anlage 2 ersetzt.

20. In der Anlage 3 wird bei Nummer 2 Finanzierungsart als letzte Zeile folgendes angefügt:

Über die Betreuergebühren erhalten Sie einen gesonderten Bescheid.

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1988 in Kraft.

An den Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten über den Geschäftsführer der Kreisstelle als Landesbeauftragten im Kreise	Betreff Förderung von baulichen Maßnahmen in Alt- gehöften, Aussiedlungen, Teil- und Betriebszweig- aussiedlungen in der Landwirtschaft (EFP) Bezug Runderlaß des Ministers für Umwelt, Raum- ordnung und Landwirtschaft des Landes NRW vom 5. 8. 1986 Betriebs-Nr. (Bewilligungsbehörde) Aktenzeichen		
Antrag auf Gewährung einer Zuwendung			
1 Antragsteller			
Antragsteller	Name, Vorname	geb. am	
Ehefrau	Name, Vorname	geb. am	
Haupt- und Nebenberuf	Berufsausbildung des Antragstellers		
Alter der Kinder	Hofnachfolger/in	geb. am	Berufsausbildung
Postleitzahl	Ort/Kreis	Straße/Telefon	
☐ DBS/DGL		☐ LEG	
Betreuer			
Bearbeitungsstelle/Postleitzahl/Ort		Straße/Telefon	Bearbeiter
Bankverbindung:	Konto Nr.		Bankleitzahl
	Bezeichnung des Kreditinstituts		

1.1 Erklärungen des Antragstellers zum Betrieb*)
1.1.1 ☐ Ich bin selbstwirtschaftender landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 3 und 3 a des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte und Haupterwerbslandwirt, da der Anteil der land- und forstwirtschaftlichen Einkünfte zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 50 v. H. des Gesamtbetrages der Einkünfte beträgt und die für die Tätigkeit außerhalb des Betriebes aufgewendete Arbeitszeit weniger als die Hälfte der Gesamtarbeitszeit ausmacht.
☐ als Alleinunternehmer**)
☐ als Mitunternehmer nur mit meinem Ehegatten.***)
☐ Ich bin Junglandwirt und habe mich innerhalb von 5 Jahren vor der Antragstellung, nämlich am, erstmals hauptberuflich als Alleinunternehmer oder Mitunternehmer nur mit meinem Ehegatten niedergelassen.

*) Zutreffendes ankreuzen

**) Nur ausfüllen bei Junglandwirten

1.1.2 Der zur Förderung anstehende Betrieb oder Betriebsteil wird nach § 13 Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) der Land- und Fortwirtschaft zugerechnet.

1.1.3 ☐ Der Betrieb ist ein Grünlandbetrieb.

1.1.3.1 ☐ Der Betrieb liegt im benachteiligten Gebiet.

1.1.3.2 ☐ Die Baumaßnahme betrifft grünlandbezogene Tierhaltungszweige.

1.1.4 ☐ Ich wirtschafte überwiegend auf gepachteten Flächen.

1.1.5 ☐ Ich bin Verpächter des Betriebes.

1.1.6 ☐ Der Betrieb ist ein Gewerbebetrieb kraft Rechtsform, wird als Haupterwerb betrieben und weist die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebs auf.

1.1.7 ☐ Der Betrieb wird von einer Körperschaft (mit Ausnahme von Gebietskörperschaften), Personenvereinigung oder Vermögensmasse bewirtschaftet, die unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgt (Nr. 1.2 ist in diesem Fall nicht auszufüllen).

1.1.8 ☐ Die Maßnahme wird im Rahmen einer Kooperation durchgeführt. Das Vertragsverhältnis und die Beteiligung an der Kooperation ergeben sich aus den beigegeführten Anlagen.

1.1.9 Bei Aussiedlungen:

☐ Mittel des sozialen Wohnungsbaues werden für das Wohnhaus in Anspruch genommen

☐ nicht in Anspruch genommen.

1.2 Erklärungen des Antragstellers zu den Einkünften*)

1.2.1 Ich werde zur Einkommensteuer veranlagt.

Meine positiven Einkünfte und die meines von mir nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten betragen im Durchschnitt

davon außer-
landwirtschaftlich

- nach den letzten
drei Steuerbescheiden DM DM

- nach dem letzten
Steuerbescheid DM DM

1.2.2 Ich werde nicht zur Einkommensteuer veranlagt und erkläre meine Einkünfte und die meines von mir nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten wie folgt:

	Einkünfte*)			
	positive		negative	
	des Antragstellers DM	des Ehegatten DM	des Antragstellers DM	des Ehegatten DM
aus Land- und Fortwirtschaft				
aus Gewerbebetrieb				
aus selbständiger Arbeit				
aus nichtselbständiger Arbeit				
aus Kapitalvermögen				
aus Vermietung und Verpachtung				
sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG				
Summe der positiven Einkünfte			_____	_____

*) Bei Zusammenschlüssen von Betrieben (Nr. 1.1.8) sind die zusammengerechneten Einkünfte der an dem Unternehmen Beteiligten zusammen mit den Einkünften ihrer nicht dauernd von ihnen getrennt lebenden Ehegatten anzugeben.

Die Unterlagen (Steuerbescheide, Nichtveranlagungsbescheinigung) sind dem Bearbeiter vorzulegen.

2	Maßnahme				
	Bezeichnung				
	Durchführungszeitraum	von bis			
3	Gesamtkosten (vgl. auch Blatt 3 des Betriebsverbesserungsplans)				
	Lt. beiliegendem Kostenvoranschlag	DM			
	Beantragte Zuwendung	1. Zuschuß (Grundzuschuß) DM 2. Zuschuß für Junglandwirte DM 3. Darlehen DM 4. Zuschuß (zu den Baukosten bei grünland-bezogener Tierhaltung) DM 5. Zuschuß zu den Kosten der Erschließung DM 6. Betreuergebühren DM			
4	Finanzierungsplan				
		Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit der Darlehen, Zuschüsse			
		19 DM	19 DM	19 DM	19 DM
	4.1 Gesamtkosten				
	4.2 Eigenleistung				
	4.2.1 Bare Eigenleistung				
	4.2.2 Unbare Eigenleistung				
	4.3 Althofstellenerlös				
	4.4 Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)				
	4.5 Beantragter Zuschuß (Grundzuschuß)				
	4.6 Beantragter Zuschuß für Junglandwirte				
	4.7 Beantragtes Darlehen				
	4.8 Beantragter Zuschuß zu den Baukosten bei grünland- bezogener Tierhaltung				
	4.9 Beantragter Zuschuß zu den Kosten der Erschließung				
	5 Beantragte Förderung				
	Summe (4.2–4.9)				

6 Erklärungen

6.1 Für den Betrieb habe ich oder hat mein Rechtsvorgänger in den letzten 10 Jahren bereits für weitere Maßnahmen Förderungsanträge gestellt (z.B. bauliche Maßnahmen im Altgehöft, Zinsverbilligung, Agrarkreditprogramm, Nichtvermarktungs- und Umstellungsprämie)

- ☐ nach den Richtlinien für das Agrarkreditprogramm
- ☐ nach den Richtlinien vom 11. 11. 1975 für das EFP
- ☐ nach diesen Richtlinien
- ☐ nach den Landesrichtlinien vom 30. 6. 1977 bzw. 27. 7. 1978 (Nichtvermarktungs- und Umstellungsprämie)

Aktenzeichen und EG-Nummer von bisherigen Bewilligungen:

6.2 Ich bin/Wir sind damit einverstanden, daß

- die Buchführungsdaten des Betriebes anonymisiert für eine betriebswirtschaftliche Auswertung verwendet werden,
- die Betreuergebühren von der Bewilligungsbehörde auf ein Konto des Betreuers überwiesen werden.

Der/Die Antragsteller erklärt/erklären, daß

6.3 bekannt ist, daß die Erhebung vorstehender Angaben auf § 26 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (SGV. NW. 2010) beruht, die Kenntnis der erbetenen Angaben der Überprüfung der Voraussetzungen für eine Zuschußgewährung dient und daß eine Berücksichtigung nur möglich ist, wenn die Angaben in diesem Antragsvordruck enthalten sind,

6.4 die Baugenehmigung – soweit erforderlich – vorliegt oder noch eingeholt wird,

6.5 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten,

6.6 die Maßnahmen nicht im Zusammenhang oder in Verbindung mit Investitionen durchgeführt werden, die nach anderen Bestimmungen gefördert werden oder für die eine Förderung beantragt wird (außer nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen an Junglandwirte für die erstmalige Niederlassung in einem landwirtschaftlichen Betrieb),

6.7 die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind und bekannt ist, daß alle Angaben dieses Antrages, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, 1. WiKG) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionengesetz) vom 24. März 1977 (SGV. NW. 74) sind.

7 Anlagen

1. ☐ Betriebsverbesserungsplan
2. ☐ Niederschrift über den Standorttermin (bei Aussiedlungen)
3. ☐ Berechnung der Lagerkapazität für tierische Exkremente und Dungeinheiten/ha LF
4. ☐ Nachweis über Nutzungsverhältnisse von angemessener Dauer (z.B. Pachtverträge)
5. ☐ Bescheinigung des Amtes für Agrarordnung nach Nummer 7.1.3 der Richtlinien
6. ☐ Verpflichtungserklärung und Bescheinigung zur Buchführung (nach Vordruck)
7. ☐ Einkommensteuerbescheide
8. ☐ Wenn eine Veranlagung nicht durchgeführt wird, eine Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes
9. ☐ Kooperationsvertrag
10. ☐ Aufstellung über die Beteiligten an der Kooperation
11. ☐ Betreuervertrag (Kopie)

Erklärung des Ehegatten

Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben über meine Einkünfte und bin mit der Verwendung dieser Angaben im Rahmen des Antragsverfahrens einverstanden.

.....
Ort/Datum.....
Unterschrift des Ehegatten**Erklärung des Betreuers**

Der Antrag enthält die für seine Beurteilung erforderlichen Angaben und entspricht den Bestimmungen.

.....
Ort/Datum.....
Unterschrift des Betreuers

7861

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
für Investitionen zur Energieeinsparung
durch Ausnutzung natürlicher Energiequellen
im Bereich der Landwirtschaft**

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft
v. 1. 3. 1988 – II A 3 – 2114/02 – 4136

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen für die Förderung von betrieblichen Investitionen zur Energieeinsparung durch Ausnutzung natürlicher Energiequellen im Bereich der Landwirtschaft.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Wärmerückgewinnungsanlagen, Biomasseanlagen (einschließlich Biomasseverfeuerung),

2.2 Solaranlagen, Windkraftanlagen, Wasserkraftanlagen

2.3 Nicht gefördert werden

2.3.1 Ersatzbauten,

2.3.2 Ersatzbeschaffungen,

2.3.3 Investitionen für die Eier- und Geflügelerzeugung,

2.3.4 Investitionen, die nur dem landwirtschaftlichen Wohnhaus dienen.

3 Zuwendungsempfänger

3.1 Landwirtschaftliche Unternehmer sowie land- und forstwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 3 und Abs. 3 a des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung der Anteil der land- und forstwirtschaftlichen Einkünfte im Sinne des § 13 Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) am Gesamtbetrag der Einkünfte mindestens 50 v. H. beträgt und die für die Tätigkeiten im landwirtschaftlichen Betrieb aufgewendete Arbeitszeit mehr als die Hälfte der Gesamtarbeitszeit ausmacht (Haupterwerb). Forstwirtschaftliche Unternehmer und Unternehmer der Binnenfischerei sind den landwirtschaftlichen Unternehmern gleichgestellt.

3.2 Körperschaften (mit Ausnahme von Gemeinden (GV), Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die landwirtschaftliche sowie land- und forstwirtschaftliche Betriebe bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Pächter, die ganz oder zum überwiegenden Teil auf gepachteten Flächen wirtschaften, haben Nutzungsverhältnisse von angemessener Dauer – in der Regel 12 Jahre – durch Vorlage entsprechender Verträge oder auf andere Weise nachzuweisen.

4.2 Es werden nur Betriebe und Betriebsteile gefördert, soweit die daraus erzielten Einkünfte nach § 13 Abs. 1 EStG der Land- und Forstwirtschaft zugerechnet werden.

4.3 Die Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen in Form von erhöhten Absetzungen nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. q EStG oder eine Förderung nach § 4 a Investitionszulagengesetz schließt die Gewährung von Zuwendungen nach diesen Richtlinien aus.

4.4 Baumaßnahmen mit Baukosten von über 80000 DM dürfen nur gefördert werden, wenn in absehbarer Zeit eine Aussiedlung, Teil- oder Betriebszweigausiedlung nicht erforderlich ist.

4.5 Eine Förderung nach diesen Richtlinien darf nicht gleichzeitig oder zusätzlich zu Investitionshilfen nach anderen Bestimmungen gewährt werden.

4.6 Zuwendungsempfänger nach Nummer 3.1 müssen nach ihrer beruflichen Vorbildung oder durch eine angemessene Berufserfahrung von mindestens 3 Jahren die Gewähr für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung bieten.

Ist der Zuwendungsempfänger nach dem 31. Dezember 1953 geboren, so muß er mindestens die Abschlußprüfung in einem Agrarberuf bestanden und eine landwirtschaftliche Fachschule besucht und mit Erfolg abgeschlossen haben oder eine gleichwertige Berufsbildung nachweisen, die ihn befähigt, einen landwirtschaftlichen Betrieb ordnungsgemäß zu bewirtschaften.

4.7 Der Zuwendungsempfänger hat eine gutachtliche Stellungnahme vorzulegen, in der dargestellt ist, daß durch die Investition die Wirtschaftlichkeit des Betriebes verbessert wird und die Finanzierung der Maßnahme gesichert ist.

4.8 Die Summe der positiven Einkünfte i. S. des § 2 Abs. 1 und 2 EStG des Zuwendungsempfängers und seines von ihm nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten darf nachweislich zum Zeitpunkt der Antragstellung im Durchschnitt der letzten drei vorliegenden Steuerbescheide 65000 DM je Jahr nicht überschritten haben. Negative Einkünfte dürfen nicht abgesetzt werden.

In begründeten Einzelfällen kann zur Feststellung der positiven Einkünfte nur der letzte vorliegende Steuerbescheid herangezogen werden. Wird der Zuwendungsempfänger nicht zur Einkommensteuer veranlagt, sind die Einkünfte zu erklären.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Projektförderung

5.2 Finanzierungsart

Anteilfinanzierung, Förderungsrahmen bis 20 v. H.; Bagatellgrenze: 1000 DM

5.3 Form der Zuwendung

Zuschuß

5.4 Bemessungsgrundlage sind die Ausgaben für die förderungsfähigen Projekte. Bei Hochbaumaßnahmen gehören nur die Ausgaben für die Kostengruppen 3, 4, 5.3, 6, 7.1, 7.2, 7.3 und 7.5.1 der DIN 276 Teil 2, Anhang A (Ausgabe April 1981) zur Bemessungsgrundlage. Eigenleistungen, Kreditbeschaffungskosten und die Umsatzsteuer gehören nicht zur Bemessungsgrundlage.

5.5 Innerhalb von 6 Jahren werden förderungsfähige Ausgaben bis zur Höhe von 143000 DM je Vollarbeitskraft und 250000 DM je Unternehmen (ein oder mehrere Betrieb(e)) berücksichtigt. Dabei sind förderungsfähige Ausgaben, für die innerhalb der letzten 5 Jahre nach früheren Richtlinien Zuwendungen gewährt worden sind, auf den Höchstbetrag von 250000 DM anzurechnen.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Bauliche Anlagen sind für den geförderten Zweck 12 Jahre zu nutzen. Die Frist beginnt mit der Fertigstellung (Gebrauchsabnahme, Übergabe).

6.2 Technische Einrichtungen, Maschinen und Geräte sind für den geförderten Zweck 5 Jahre zu nutzen. Die Frist beginnt mit der Lieferung.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Der Antrag auf Bewilligung ist nach dem Muster der Anlage 1 beim Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten im Kreise einzureichen.

7.1.1 Bei Baumaßnahmen ist, wenn die Baukosten 80000 DM übersteigen, eine Bescheinigung des Amtes für Agrarordnung beizubringen, daß in absehbarer Zeit

Anlage 1

eine Aussiedlung, Teil- oder Betriebszweigaussiedlung nicht erforderlich ist (Nr. 4.4).

- 7.1.2 Wenn erforderlich, holt die Bewilligungsbehörde eine fachliche Stellungnahme der Landwirtschaftskammer ein.

7.2 Bewilligungsverfahren

- 7.2.1 Bewilligungsbehörde ist der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter.

- Anlage 2 7.2.2 Der Zuwendungsbescheid ist nach dem Muster der Anlage 2 zu erteilen.

7.3 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist unter sinngemäßer Verwendung des Grundmusters 3 zu Nr. 10.3 VVG zu § 44 LHO zu führen.

- 7.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

8 Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1988 in Kraft.

Anlage 1

An den
Direktor der
Landwirtschaftskammer

**Antrag
auf Gewährung einer Zuwendung**

.....
als Landesbeauftragten
über den Geschäftsführer
der Kreisstelle

Betr.: Investitionen zur Energieeinsparung
durch Ausnutzung natürlicher
Energiequellen

Bezug: Runderlaß des Ministers
für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft
vom 1. 3. 1988

.....
als Landesbeauftragten im Kreise

1 Antragsteller	
Name, Bezeichnung:	
Anschrift:	Straße/PLZ/Ort
Bankverbindung:	Konto-Nr. Bankleitzahl
	Bezeichnung des Kreditinstituts
Gemeindekennziffer:	
Haupt- und Nebenberuf:	Berufsausbildung:

Ich bin landw. Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 3 und 3 a des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte. ☐

Ich bin Haupteerwerbslandwirt, da der Anteil der land- und forstwirtschaftlichen Einkünfte zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 50 v.H. des Gesamtbetrags der Einkünfte beträgt und die für die Tätigkeit außerhalb des Betriebes aufgewendete Arbeitszeit weniger als die Hälfte der Gesamtarbeitszeit ausmacht. ☐

Der zur Förderung anstehende Betrieb oder Betriebsteil wird nach § 13 Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) der Land- und Forstwirtschaft zugerechnet. ☐

Ich bin Pächter eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes. ☐

Der land- und forstwirtschaftliche Betrieb wird von einer Körperschaft (ohne Gemeinden), Personenvereinigung oder Vermögensmasse bewirtschaftet, die unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgt. ☐

Erklärungen des Antragstellers zu den Einkünften.

Ich werde zur Einkommensteuer veranlagt. ☐

Meine **positiven** Einkünfte und die meines von mir nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten betragen im Durchschnitt
 davon außer-
 landwirtschaftlich

nach den letzten drei Steuerbescheiden DM DM

nach dem letzten Steuerbescheid DM DM.

Ich werde nicht zur Einkommensteuer veranlagt und erkläre, daß meine Einkünfte und die meines von mir nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten wie folgt betragen: ☐

	Einkünfte*)			
	positive		negative	
	des Antragstellers DM	des Ehegatten DM	des Antragstellers DM	des Ehegatten DM
aus Land- und Forstwirtschaft				
aus Gewerbebetrieb				
aus selbständiger Arbeit				
aus nichtselbständiger Arbeit				
aus Kapitalvermögen				
aus Vermietung und Verpachtung				
sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG				
Summe der positiven Einkünfte			_____	_____

*) Die Unterlagen (Steuerbescheide, Nichtveranlagungsbescheinigung) sind dem Bearbeiter vorzulegen.

2 Maßnahme			
Bezeichnung			
Durchführungs- zeitraum:	von	bis	
3 Gesamtkosten			
Lt. beil. Kostenvoranschlag/ Kostengliederung/DM			
Beantragte Zuwendung/DM			
4 Finanzierungsplan			
	Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit)		
	19..... DM	19..... DM	19..... und folgende DM
1	2	3	4
4.1 Gesamtkosten (Nr. 3)			
4.2 Eigenanteil			
4.3 Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung)			
4.4 Beantragte/bewilligte öffentl. Förderung (ohne 4.5) durch			
4.5 Beantragte Zuwendung (Nr. 3/5)			
5 Beantragte Förderung			
Maßnahme	Zuschuß/DM	v. H. der Gesamtkosten	
1	2	3	
Summe			

Für Investitionen zur Energieeinsparung und/oder Energiesicherung habe ich/haben wir bisher nach früheren Richtlinien folgende Zuschüsse erhalten:			
Aktenzeichen	Jahr der Förderung	förderungsfähige Ausgaben DM	ausgezahlter Zuschuß DM

6 Erklärungen

Der Antragsteller erklärt, daß

6.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten,

6.2 Investitionshilfen nach anderen Bestimmungen oder Steuervergünstigungen in Form von erhöhten Abschreibungen nach § 51 Abs. 1 Nr. 2, Buchstabe q EStG oder eine Förderung nach § 4 a Investitionszulagengesetz nicht beantragt sind und nicht beantragt werden,

6.3 die Investitionen nicht nur dem landwirtschaftlichen Wohnhaus dienen,

6.4 es sich bei den vorgesehenen Investitionen nicht um Ersatzbauten oder Ersatzbeschaffungen handelt,

6.5 die in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind und bekannt ist, daß alle Angaben dieses Antrages, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (1. WiKG) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionengesetz) vom 24. März 1977 (SGV. NW. 74) sind,

6.6 bekannt ist, daß die Erhebung vorstehender Angaben auf § 26 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438/SGV. NW. 2010) beruht, die Kenntnis der erbetenen Angaben der Überprüfung der Voraussetzungen für eine Zuschußgewährung dient und daß eine Berücksichtigung nur möglich ist, wenn die Angaben in diesem Antragsvordruck enthalten sind.

7 Anlagen

☐ Gutachtliche Stellungnahme über die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme

Ort, Datum

Unterschrift der (des) Antragsteller(s)

Anlage 2

Der Direktor
der Landwirtschaftskammer
als Landesbeauftragter

....., den 19.....
Ort/Datum

Fernsprecher:

Az.:
(Anschrift des Zuwendungsempfängers)

Zuwendungsbescheid

(Projektförderung)

Betr.: Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen für Investitionen zur Energieeinsparung durch Ausnutzung natürlicher Energiequellen

Bezug: Ihr Antrag vom

Anlg.: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – ANBest – P
Vordruck für den Verwendungsnachweis

I.

1. Bewilligung:

Auf Ihren vg. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom bis
(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von DM
(in Buchstaben: Deutsche Mark)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahmen

(Genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks nach Nr. 2 der Richtlinien)

Bauliche Anlagen sind für den geförderten Zweck 12 Jahre zu nutzen. Die Frist beginnt mit der Fertigstellung (Gebrauchsabnahme, Übergabe). Sachen und technische Einrichtungen sind für den geförderten Zweck 5 Jahre zu nutzen. Die Frist beginnt mit der Lieferung der Maschinen und Geräte oder bei Einbauten mit der Fertigstellung.

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in der Form der Anteilfinanzierung zu zuwendungsfähigen Gesamtausgaben als Zuschuß gewährt.	in Höhe von v.H. (Höchstbetrag s. Zuwendungsbetrag) in Höhe von v.H.
--	---

4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden wie folgt ermittelt: (DM)		
Maßnahme	Gesamtausgabe	davon zuwendungs- fähig

5. Bewilligungsrahmen

Von der Zuwendung entfallen auf Ausgabeermächtigungen:	 DM
Verpflichtungsermächtigungen:	 DM
davon: 19.....	 DM
19.....	 DM
19.....	 DM

6. Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises einschließlich der Originaleinzelbelege. Die Rechnungen müssen nach Nrn. 6.5 und 6.7 der ANBest-P u. a. enthalten: Bestell- bzw. Auftragsdatum, Liefer- und Leistungsdaten des Rechnungsausstellers, Anschrift des Zahlungsempfängers und Zahlungsbeweis.

II.

7. Nebenbestimmungen

Die beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind Bestandteil dieses Bescheides.

Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:

Der Verwendungsnachweis ist bis zum über den Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer einzureichen.

Alle Angaben in Ihrem Antrag, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (1. WiKG) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz) vom 24. März 1977 (SGV. NW. 74).

.....
Unterschrift

7861

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben (EFP)

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft
v. 2. 3. 1988 – II A 3 – 2114/02 – 4129

Mein RdErl. v. 26. 3. 1986 (SMBI. NW. 7861) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Nummer 2.1.2 erhält folgende Fassung:
2.1.2 Maschinen und technische Einrichtungsgegenstände für die Innenwirtschaft des Betriebes.
2. Nummer 2.2.1 erhält folgende Fassung:
2.2.1 Investitionen im Bereich der Schweinehaltung dürfen nur im Rahmen der jeweils geltenden Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates vom 12. März 1985 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur (ABl. Nr. L 93 vom 30. 3. 1985, S. 1) gefördert werden.
3. In Nummer 2.2.2 werden das Wort „Milchviehhaltung“ durch das Wort „Milchkuhhaltung“ ersetzt, bei dem ersten Gedankenstrich das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt und der Text zum zweiten Gedankenstrich wie folgt gefaßt:
– die Investitionen im Rahmen der zum Zeitpunkt der Antragstellung vorhandenen Referenzmenge Milch zum Zwecke der Rationalisierung und Kostensenkung erfolgen;
4. Nummer 2.2.3 erhält folgende Fassung:
2.2.3 Investitionen im Bereich der Rindermast dürfen nur im Rahmen der jeweils geltenden Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates vom 12. März 1985 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur (ABl. Nr. L 93 vom 30. 3. 1985, S. 1) gefördert werden.
5. Nummer 2.2.5 erhält folgende Fassung:
2.2.5 Maschinen für die Außenwirtschaft dürfen nicht gefördert werden.
6. In Nummer 4.7 erhält der 1. Absatz folgende Fassung:
Die Summe der positiven Einkünfte i.S. des § 2 Abs. 1 und 2 EStG des Zuwendungsempfängers und seines von ihm nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten darf nachweislich zum Zeitpunkt der Antragstellung im Durchschnitt der letzten drei vorliegenden Steuerbescheide 65000 DM je Jahr nicht überschritten haben. Negative Einkünfte dürfen nicht abgesetzt werden.
7. In Nummer 4.7 werden die Zahl „38600“ durch die Zahl „39750“ und die Zahl „1987“ durch die Zahl „1988“ ersetzt.
8. In Nummer 4.10 werden nach den Worten „bei Maschinen“ die Worte „i.S. von Nr. 2.1.2“ eingefügt und nach dem Wort „für“ das Wort „diese“ eingefügt.
9. In Nummer 4.11 wird die Klammer „(Nr. 2.1.1)“ gestrichen.
10. In Nummer 5.4.1 wird das Wort „Betrieb“ durch das Wort „Unternehmen“ ersetzt und nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:
Maßgebend ist der Arbeitskräftebesatz im Zieljahr.
11. In Nummer 5.10 werden nach dem Wort „nacheinander“ die Worte „oder gleichzeitig“ eingefügt.
12. In Nummer 6.2 wird folgender Absatz angefügt:
Andere natürliche oder juristische Personen können von mir auf Antrag als Betreuer zugelassen werden.
13. In Nummer 6.4.1 wird folgender Absatz angefügt:
Neben dem Höchstbetrag darf gemäß § 8 Abs. 3 letzter Satz und Abs. 4 letzter Satz der II. Berechnungsverordnung die Umsatzsteuer angesetzt werden.
14. In Nummer 7.1.3 werden die Worte „zur Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Land- und Forstwirtschaft“ durch die Worte „für betriebliche Investitionen in der Landwirtschaft“ ersetzt.
15. In der Anlage 2 werden die Nummern 1.21 und 1.22 wie folgt gefaßt:
1.21 Ich werde zur Einkommensteuer veranlagt. ☐
Meine positiven Einkünfte und die meines von mir nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten betragen
im Durchschnitt
davon außer-
landwirtschaftlich

nach den letzten drei Steuerbescheiden DM DM
nach dem letzten Steuerbescheid DM DM.

- 1.22 Ich werde nicht zur Einkommensteuer veranlagt und erkläre, daß meine Einkünfte
und die meines von mir nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten wie folgt betragen: ☐

	Einkünfte*)			
	positive		negative	
	des Antragstellers DM	des Ehegatten DM	des Antragstellers DM	des Ehegatten DM
aus Land- und Forstwirtschaft				
aus Gewerbebetrieb				
aus selbständiger Arbeit				
aus nichtselbständiger Arbeit				
aus Kapitalvermögen				
aus Vermietung und Verpachtung				
sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG				
Summe der positiven Einkünfte			_____	_____

*) Bei Zusammenschlüssen von Betrieben (Nr. 1.19) sind die zusammengerechneten Einkünfte der an dem Unternehmen Beteiligten zusammen mit den Einkünften ihrer nicht dauernd von ihnen getrennt lebenden Ehegatten anzugeben.
Die Unterlagen (Steuerbescheide, Nichtveranlagungsbescheinigung) sind dem Bearbeiter vorzulegen.

7861

Richtlinien **über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben** **im Rahmen des Agrarkreditprogramms (AKP)**

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft
v. 3. 3. 1988 – II A 3 – 2114/02 – 3793

Mein RdErl. v. 24. 3. 1986 (SMBl. NW. 7861) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Nummer 2.1.3 erhält folgende Fassung:
2.1.3 Maschinen und technische Einrichtungsgegenstände für die Innenwirtschaft des Betriebes.
2. Nummer 2.2.1 erhält folgende Fassung:
2.2.1 Investitionen im Bereich der Schweinehaltung dürfen nur im Rahmen der jeweils geltenden Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates vom 12. März 1985 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur (ABl. Nr. L 93 vom 30. 3. 1985, S. 1) gefördert werden.
3. In Nummer 2.2.2 werden das Wort „Milchviehhaltung“ durch das Wort „Milchkuhhaltung“ ersetzt, bei dem ersten Gedankenstrich das Wort „und“ durch die Worte „oder 60 Kühe“ ersetzt und der Text zum zweiten Gedankenstrich wie folgt gefaßt:
– die Investitionen im Rahmen der zum Zeitpunkt der Antragstellung vorhandenen Referenzmenge Milch zum Zwecke der Rationalisierung und Kostensenkung erfolgen.
4. Nummer 2.2.3 erhält folgende Fassung:
2.2.3 Investitionen im Bereich der Rindermast dürfen nur im Rahmen der jeweils geltenden Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates vom 12. März 1985 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur (ABl. Nr. L 93 vom 30. 3. 1985, S. 1) gefördert werden.
5. Nummer 2.2.6 erhält folgende Fassung:
2.2.6 Maschinen für die Außenwirtschaft dürfen nicht gefördert werden.
6. In Nummer 3.1 werden im 1. Absatz die Worte „deren positive Einkünfte“ durch die Worte „bei denen die Summe der positiven Einkünfte“ und das Wort „haben“ durch das Wort „hat“ ersetzt und an den 1. Absatz folgender Satz angefügt:
Negative Einkünfte dürfen nicht abgesetzt werden.
7. In Nummer 4.6 wird die Klammer „(Nr. 2.2.1)“ gestrichen.
8. In Nummer 4.7 werden die Worte „ist nacheinander möglich“ durch die Worte „kann nacheinander oder gleichzeitig erfolgen“ ersetzt.
9. In Nummer 5.4.1 erhält der 3. Absatz folgende Fassung:
Die Eigenleistung an den zuwendungsfähigen Ausgaben muß mindestens 10 v.H., beim Kauf von Maschinen i.S. von Nr. 2.1.3 mindestens 60 v.H. betragen.
10. In Nummer 5.4.2 werden das Wort „Betrieb“ durch das Wort „Unternehmen“ ersetzt, die Worte „davon für Maschinen bis zu 40000 DM“ gestrichen sowie nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:
Maßgebend ist der Arbeitskräftebesatz im Zieljahr.
11. In Nummer 5.4.3 (letzter Gedankenstrich) wird das Wort „Berufsausbildung“ durch das Wort „Berufsbildung“ ersetzt.
12. In Nummer 5.5 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „mehreren“ ersetzt.
13. In Nummer 6.1 wird Satz 3 wie folgt gefaßt:
Maschinen i.S. von Nr. 2.1.3 sind für den geförderten Zweck 5 Jahre zu nutzen.
14. In der Anlage 2 werden die Nummern 1.21 und 1.22 wie folgt gefaßt:
1.21 Ich werde zur Einkommensteuer veranlagt. ☐
Meine **positiven** Einkünfte und die meines von mir nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten betragen im Durchschnitt
davon außer-
landwirtschaftlich

nach den letzten drei Steuerbescheiden DM DM
nach dem letzten Steuerbescheid DM DM.

- 1.22 Ich werde nicht zur Einkommensteuer veranlagt und erkläre, daß meine Einkünfte und die meines von mir nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten wie folgt betragen: ☐

	Einkünfte*)			
	positive		negative	
	des Antragstellers DM	des Ehegatten DM	des Antragstellers DM	des Ehegatten DM
aus Land- und Forstwirtschaft				
aus Gewerbebetrieb				
aus selbständiger Arbeit				
aus nichtselbständiger Arbeit				
aus Kapitalvermögen				
aus Vermietung und Verpachtung				
sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG				
Summe der positiven Einkünfte			_____	_____

*) Die Unterlagen (Steuerbescheide, Nichtveranlagungsbescheinigung) sind dem Bearbeiter vorzulegen

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1988 in Kraft.

– MBl. NW. 1988 S. 385.

II.

Hinweis

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 7 v. 1. 4. 1988

(Einzelpreis dieser Nummer 2,90 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		durch eigenes Verhalten sein Anhörungsrecht verwirkt hat.	
Einrichtung und Führung des Loseblatt-Grundbuchs . . .	73	OLG Düsseldorf vom 10. November 1987 – 1 Ws 928/87	79
Bekanntmachungen	74	2. GG Artikel 103 I; ZSEG § 16 II Satz 1. – Auch der Landesfiskus hat Anspruch auf rechtliches Gehör. – Die Versagung des rechtlichen Gehörs erweitert nicht den Instanzenzug.	
Personalnachrichten	74	OLG Düsseldorf vom 25. November 1987 – 1 Ws 827/87	80
Ausschreibungen	76	3. BtMG § 36 V; StPO § 462 a IV. – Auch im Rahmen einer gem. § 36 I bis III BtMG gewährten Strafaussetzung zur Bewährung kann die Bewährungsüberwachung gem. § 462 a IV StPO aufgrund der Konzentrationsmaxime auf ein anderes Gericht übergehen.	
Rechtsprechung		OLG Hamm vom 3. Dezember 1987 – 4 Ws 563/87 . . .	81
Aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts		4. § 242 StGB. – Derjenige, der aus einem verstopften Geldrückgabeschacht eines öffentlichen Telefonautomaten mittels eines Metallstreifens Geldstücke entnimmt, macht sich wegen vollendeten Diebstahls auch dann strafbar, wenn er dabei beobachtet wird.	
GG Artikel 103 I. – Zur Nichtberücksichtigung eines erheblichen Beweisangebotes.		OLG Düsseldorf vom 14. Januar 1988 – 5 Ss 446/87 – 1/88 I	82
BVerfG vom 12. Februar 1988 – 1 BvR 956/87	77	Berichtigung	83
Zivilrecht		Kostenrecht	
WEG § 21 IV, § 5 Nr. 1, § 28 III, IV, V; BGB §§ 259, 260. – Das dem einzelnen Wohnungseigentümer zustehende Recht, Einsicht in die der jeweiligen Jahresabrechnung zugrunde liegenden Belege des Verwalters zu nehmen, kann nicht durch einen Mehrheitsbeschluß der Wohnungseigentümergeinschaft in der Weise beschränkt werden, daß die Einsicht nur dem Verwaltungsbeirat zusteht.		StPO §§ 206 a, 464 III Satz 1, 2. Halbsatz. – Bei einer Verfahrenseinstellung gemäß § 206 a StPO ist nach der Neufassung des § 464 III Satz 1, 2. Halbsatz StPO durch das StVAG 1987 die Kostenentscheidung auch dann anfechtbar, wenn der Beschwerdeführer die Hauptentscheidung mangels Beschwerde nicht angreifen kann (Aufgabe der bisherigen Rechtsprechung).	
OLG Hamm vom 29. Oktober 1987 – 15 W 200/87	77	OLG Köln vom 21. Juli 1987 – 2 Ws 315/87	83
Strafrecht			
1. StPO § 453 I Satz 3; StGB § 56 f I. – In Ausnahmefällen darf das Gericht davon absehen, vor der Entscheidung über den Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung den Verurteilten gemäß § 453 I Satz 3 StPO mündlich anzuhören. Das ist z. B. der Fall, wenn der Verurteilte			

– MBl. NW. 1988 S. 386.

Einzelpreis dieser Nummer 6,60 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569